

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung einer Hundesteuer
Vom 08.08.2000**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBl. M-V S. 634) und der §§ 1-3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S.522) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 06.06.2000 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 31.07.2000 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 16.09.1996 erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 16.09.1996 wird wie folgt geändert:

Der § 6 (Steuerbefreiung) wird um folgende Ziffer 7 erweitert:

„7. Hunde, die aus einem Tierheim an einen neuen Besitzer vermittelt werden, für die Zeitdauer von 1 Jahr. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage einer Bescheinigung des Tierheimes abhängig gemacht.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gägelow, den 08.08.2000

(Kalf)
Der Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.